

Vorbeugung von Schäden gemäß dem Arbeitsrecht der sozialistischen Länder als Mitglieder des RGW

1. Die Bedeutung der Vorbeugung von Schäden im Arbeitsprozeß in der sozialistischen Gesellschaft und die Regelung dieser Problematik in den sozialistischen Ländern, die Mitglieder des RGW sind

A. Der Schaden, den im Arbeitsprozeß der Werkstätige dem Unternehmen oder einer anderen Organisation, in denen er beschäftigt ist, oder umgekehrt das Unternehmen oder eine andere Organisation dem in ihnen beschäftigten Werkstätigen verursacht, macht sich in erster Linie in der Sphäre des betroffenen Teilnehmers an der arbeitsrechtlichen Beziehung geltend. In der gegenwärtigen Situation der sich entfaltenden wissenschaftlich-technischen Revolution können infolge bloßer Fahrlässigkeit des Werkstätigen auf seiten der ihn beschäftigenden Organisation erheblichen Ausmaßes entstehen. Die Schäden auf seiten des Werkstätigen hängen oft mit der Schädigung seiner Gesundheit zusammen. Der Schaden auf seiten des Unternehmens tritt nicht selten als Störung des Produktionsprozesses auf und hat den Ausfall der Produktion, auf die die Gesellschaft wartet, zur Folge. Infolge der Spezialisierung und der Kooperation, die sich im sozialistischen ökonomischen System im binnenstaatlichen und internationalen Maßstab durchsetzen, kann der Schaden nicht nur die Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens lähmen, sondern auch die Tätigkeit der kooperierenden Unternehmen innerhalb der CSSR sowie auch weiterer Unternehmen außerhalb unseres Landes, vor allem in den Ländern, die Mitglieder des RGW sind. Dabei läßt sich bei Schäden größeren Umfangs am Vermögen des Unternehmens oder einer anderen Organisation der volle Ersatz des entstandenen Schadens nicht verwirklichen oder ist aus ethischen oder psychologischen Gründen nicht möglich. Der Schaden auf seiten des Werkstätigen entspringt meistens einer gesundheitlichen Schädigung, die oft die teilweise oder vollständige Invalidität des Werkstätigen zur Folge hat. Außer der eigentlichen Schädigung des Werkstätigen an seiner Gesundheit oder seinem Leben, die in der Mehrzahl der Fälle nicht wiedergutmachen ist, wird eine Arbeitskraft ausgeschaltet, in die die Gesellschaft erhebliche Mittel investiert hat, ganz abgesehen von den weiteren Aufwendungen für die Heilung und die materielle Sicherstellung des Werkstätigen bzw. seiner Hinterbliebenen.

Die sozialistische Gesellschaft hat ein erstrangiges Interesse daran daß es, soweit dies möglich ist, nicht zu Schäden im Arbeitsprozeß kommt, sei es auf seiten des Unternehmens oder einer anderen Organisation, sei es auf seiten des Werkstätigen. Die bloße Androhung der Schandenersatzpflicht durch den an der arbeitsrechtlichen Beziehung Beteiligten, der den Schaden verursacht

* Professor der Juristischen Fakultät der Karl-Universität Prag.

hat, bzw. der die Verantwortung trägt für das den Schaden verursachende Ereignis, ist nicht wirksam genug. Deshalb ist die sozialistische Gesellschaft besonders durch die Vermittlung des sozialistischen Staates bemüht, auf die am Arbeitsprozeß Beteiligten einzuwirken, damit sie bestrebt sind, sowohl auf seiten des Unternehmens oder einer anderen Organisation, wie auch seiten des Werkstätigen Schäden vorzubeugen. So finden wir im Arbeitsrecht der sozialistischen Länder, die Mitglieder des RGW sind, Bestimmungen, die auf die Prävenz bezüglich des Entstehens von Schäden bei der Realisierung der arbeitsrechtlichen Beziehung oder im Zusammenhang damit hinzielen, und zwar in mehr oder weniger durchgearbeiteter Weise.

B. In der weiteren Untersuchung werde ich das Arbeitsrecht der Bulgarischen Volksrepublik, der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik, der Ungarischen Volksrepublik, der Mongolischen Volksrepublik, der Rumänischen sozialistischen Republik und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken berücksichtigen. Die Regelung in der Republik Kuba und der sozialistischen Republik Vietnam zu berücksichtigen, war nicht möglich, da es mir nicht gelungen ist, den Rechtszustand in diesen Ländern zu ermitteln.

Die Studie knüpft an meine Artikel: „Schadenersatz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nach dem Arbeitsrecht der sozialistischen Länder, die Mitglieder des RGW sind“, „Die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen für die Verursachung eines Schadens nach dem Arbeitsrecht der sozialistischen Länder, die Mitglieder des RGW sind“ und „Die Verpflichtung der Organisation zum Ersatz des einem Werkstätigen außer im Falle eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit verursachten Schadens nach dem Arbeitsrecht der sozialistischen Länder, die Mitglieder des RGW sind“, die in Nr. 5 und 12/1979 und in Nr. 4/1981 der Zeitschrift „Právník“ veröffentlicht wurden.

Die Regelung der Vorbeugung von Schäden im Arbeitsprozeß muß man vor allem in den grundlegenden Rechtsvorschriften suchen, die die arbeitsrechtlichen Beziehungen regeln, bzw. in den zugehörigen Durchführungsvorschriften. Das Arbeitsrecht der hier untersuchten Länder ist ausnahmslos kodifiziert. Die Regelung der gegenständlichen Problematik ist daher offensichtlich in den Arbeitsgesetzbüchern bzw. in analogen arbeitsrechtlichen Vorschriften enthalten. Eine Übersicht über die arbeitsrechtlichen Kodifikation in den angeführten Ländern zeigt folgendes:

Bulgarische Volksrepublik — Arbeitsgesetzbuch vom 13. November 1951 Izvěstija br. 91 in der Fassung der dieses abändernden und ergänzenden Gesetze — im weiteren abgekürzt „Arbeitsgesetzbuch der BVR“.

Tschechoslowakische sozialistische Republik — Arbeitsgesetzbuch vom 16. Juni 1965 Gesetzessammlung Nr. 65 in der Fassung der dies abändernden und ergänzenden Gesetze (der vollständige geltende Wortlaut wurde unter Nr. 55/1975 Slg. kundgemacht) — im weiteren abgekürzt „Arbeitsgesetzbuch der ČSSR“.

Ungarische Volksrepublik — Arbeitsgesetzbuch Nr. 11/1967 Magyar Közlöny in der Fassung der dieses abändernden und ergänzenden Vorschriften (der vollständige Wortlaut wurde in Munkaügyi Közlöny unter Nr. 13/1979 kundgemacht) — im weiteren abgekürzt „Arbeitsgesetzbuch der UVR“.

Mongolische Volksrepublik — Arbeitsgesetzbuch vom 3. Juni 1973 — im weiteren abgekürzt „Arbeitsgesetzbuch der MoVR“.

Deutsche demokratische Republik — Arbeitsgesetzbuch vom 16. Juli 1977,

Gesetzblatt I Nr. 18 S. 185 — im weiteren abgekürzt „Arbeitsgesetzbuch der DDR“.

Polnische Volksrepublik — Arbeitsgesetzbuch vom 26. Juni 1974 Dziennik ustaw PRL Nr. 24 poz. 141 — im weiteren abgekürzt „Arbeitsgesetzbuch der PVR“.

Rumänische sozialistische Republik — Arbeitsgesetzbuch vom 23. November 1972 Bulletinul oficial RSR Annull VII Nr 140 Nr 10 — im weiteren abgekürzt „Arbeitsgesetzbuch der RSR“.

Union der sozialistischen Sowjetrepubliken — Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 15. Juli 1970 Vêdomosti Vêrchovnogo sovêta No 29 st. 265 — im weiteren abgekürzt „Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR“, Kodex der Arbeitsgesetze der RSFSR vom 9. Dezember 1971 — im weiteren abgekürzt „Kodex der Arbeitsgesetze der RSFSR“. Seit 1. Januar 1977 ist die „Vorschrift über die materielle Verantwortlichkeit der Arbeiter und Beamten für den dem Unternehmen, dem Amt, der Organisation verursachten Schaden“ in Geltung, die mit dem Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR am 13. Juli 1976 Ved. VS SSSR 1976 No 29 st. 427 genehmigt wurde — im weiteren abgekürzt „Vorschrift der UdSSR über die materielle Verantwortlichkeit der Arbeiter und Beamten“. Diese Vorschrift faßte auf der Ebene der gesamten Union die Regelung der materiellen Verantwortlichkeit der Werkstätigen für Schäden zusammen, wobei eine Reihe von älteren Allunionsvorschriften aufgehoben wurde.

Wenn wir nun im weiteren die Regelung der Vorbeugung von Schäden in den arbeitsrechtlichen Beziehungen verfolgen werden, dann geht es um Schäden im Sinne einer *Einbuße am Vermögen*. In diesem Sinne wird auch dieser Begriff im sozialistischen Arbeitsrecht verwendet.¹

Die Regelung der Vorbeugung von Schäden hat sich in der Mehrzahl der arbeitsrechtlichen Systeme vorläufig nicht als selbständiges Institut des Arbeitsrechts entwickelt. Sie wird als Bestandteil anderer arbeitsrechtlicher Institute verstanden: der Arbeitsdisziplin, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Arbeitsschutz), der Fürsorge der Organisation für die Werkstätigen, der besonderen Arbeitsbedingungen der Frauen und der besonderen Arbeitsbedingungen der Jugendlichen. Die Bestimmungen über die Vorbeugung von Schäden unter den arbeitsrechtlichen Beziehungen Beteiligten zeigen sich im sozialistischen Arbeitsrecht allmählich im Zusammenhang mit der Entwicklung der einzelnen Länder von der Verwirklichung der sozialistischen Revolution zum Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der parallel verlaufenden Entfaltung der Arbeitsgesetzgebung.²

Die historisch älteste Regelung der Vorbeugung von Schäden in arbeits-

¹ Vgl. K. Witz, Hmotná odpovědnost za způsobení škody v pracovním zemi členů RVHP (Die materielle Verantwortlichkeit für die Verursachung von Schäden im Arbeitsrecht der Mitgliedsländer des RGW). Acta Universitatis Carolinae — Iuridica 1977, Nr. 2-3, S. 198-199. Der Ausdruck „Schaden“ wird manchmal in Verbindung gebracht mit der Gesundheit im Sinne einer Beeinträchtigung der Gesundheit, man spricht von einem gesundheitlichen Schaden (vgl. z.B. § 189 des Arbeitsgesetzbuches der CSSR), was jedoch nicht richtig ist im Hinblick auf die allgemeine Auffassung des Ausdrucks „Schaden“.

² Die ersten sowjetischen Arbeitskodexe enthielten keinerlei Bestimmung über die Vorbeugung von Vermögensschäden außer den Bestimmungen über den Arbeitsschutz (vgl. den Kodex der Arbeitsgesetze der RSFSR, der im J. 1922 herausgegeben wurde).

rechtlichen Beziehungen sind die Bestimmungen der sozialistischen arbeitsrechtlichen Kodifikationen über die Vorbeugung von Schäden auf seiten des Werkstätigen, die ihren Ursprung in der Schädigung der Gesundheit bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben haben. Es geht um die Regelung der Sicherheitsvorkehrungen und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. In manchen Kodexen spricht man vom Arbeitsschutz. Der hauptsächlichliche Zweck dieser Bestimmungen beruht jedoch nicht in der Vorbeugung von materiellen Einbußen, sondern in der Prävenz in bezug auf Arbeitsunfälle und Berufsrankheiten. Die Prävenz in bezug auf die daraus folgende Vermögenseinbuße auf seiten des Werkstätigen ist sekundärer Zweck. Erst in den weiteren Etappen der Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts treten Bestimmungen auf, die auf die Prävenz von Schäden auf seiten des Unternehmens oder einer anderen Organisation, bezw. auf das sozialistische Eigentum ausgerichtet sind. Erst als letzte beginnen Bestimmungen über die Vorbeugung von Schäden auf seiten des Werkstätigen aufzutreten.

In der weiteren Darlegung werde ich mich zuerst mit der Regelung der Schadensvorbeugung bezüglich des Vermögens des Unternehmens oder einer anderen Organisation (im weiteren bloß „Organisation“) beschädigen und hierauf mit der Regelung der Schadensvorbeugung bezüglich des Vermögens des Werkstätigen.

2. Die Regelung der Vorbeugung von Schäden am Vermögen der Organisation

A. In den geltenden Kodifikationen des Arbeitsrechts fast aller Länder, die Mitglieder des RGW sind, findet man in der Aufzählung der grundlegenden Pflichten des Werkstätigen im arbeitsrechtlichen Verhältnis die Verpflichtung, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu befestigen, bzw. es zu vermehren, oder eine analog formulierte Pflicht des Werkstätigen.³

Das Arbeitsgesetzbuch der BVR verweist bezüglich der festgelegten Verpflichtungen der Werkstätigen auf die in den Unternehmen herausgegebenen Arbeitsordnungen. Die allgemeinen Regeln, die aufgrund der Ermächtigung im Arbeitsgesetzbuch von Ministerrat der BVR für alle Unternehmen, Ämter und Organisationen herausgegeben wurden, führen unter den Pflichten der Werkstätigen die analoge Pflicht bezüglich des Schutzes des Vermögens im sozialistischen Eigentum an, wie sie in den oben erwähnten Kodifikationen des Arbeitsrechts enthalten sind. Das Arbeitsgesetzbuch der UVR enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung über die Pflicht des Werkstätigen, das Vermögen im sozialistischen Eigentum zu schützen oder ähnliches, aber man hat mich dahingehend informiert, daß die Judikatur der Gerichte aus der Bestimmung des § 34 des Arbeitsgesetzbuches der UVR über die Art und Weise der Ausübung der Arbeitstätigkeit („Der Werkstätige ist verpflichtet, die aus seinem Arbeitsverhältnis sich ergebende Arbeitstätigkeit unter voller Aufbietung seiner Fähigkeiten, unter Aufbietung der Kenntnisse, die man bei ihm voraussetzt, sorgfältig auszuüben...“) die Pflicht des Werkstätigen ableitet, soweit es um die Vorbeugung von Schäden geht, nicht nur die Mängel, die einen Schaden herbeiführen können, zu melden, sondern gegebenenfalls, wenn

³ So § 73 lit. d) des Arbeitsgesetzbuches der ČSSR; Art. 2 und 112 des Arbeitsgesetzbuches der DDR; Art. 12 und 100 § 2 des Arbeitsgesetzbuches der PVR; Art. 20 und 102 des Arbeitsgesetzbuches der RSR; Art. 2 Abs. 3 und 51 der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR.

ein Aufschub nicht möglich ist, je nach den Umständen des Falles Maßnahmen zu treffen, soweit sie den Rahmen seiner materiellen Möglichkeiten nicht überschreiten.

Die Arbeitsgesetzbücher der ČSSR und der DDR erweitern noch die Pflicht des Werkstätigen, soweit es um den Schutz des Vermögens der Organisation geht, indem sie die Verpflichtung statuieren, ordnungsgemäß, bezw. sparsam mit den ihm anvertrauten Mitteln zu wirtschaften.

Die allgemeine Pflicht des Werkstätigen, das sozialistische Eigentum zu schützen, ist so formuliert, daß zu ihm die Pflicht dieses Vermögen bei der Erfüllung der Arbeitsaufgaben, wie auch vor rechtswidrigen Handlungen eines Mitbeschäftigten, dritter Personen und der Einwirkung von Naturkräften zu schützen. Allerdings wird in der Literatur und in der Praxis die erwähnte Pflicht des Werkstätigen meistens als Verpflichtung verstanden, das Vermögen der Organisation bei der Erfüllung der Arbeitsaufgaben zu schützen. Das geht auch daraus hervor, daß die diesbezügliche Pflicht in den Inhalt der Arbeitsdisziplin einbezogen wird.⁴

Nur vereinzelt wird in der Literatur darauf aufmerksam gemacht, daß es bei dieser Verpflichtung manchmal um die Betätigung einer besonderen Initiative gehen kann, z.B. zur Abwendung ernstlicher Schäden, die auch anders als durch den Werkstätigen verursacht werden.⁵ In der tschechoslow. Arbeitsrechtswissenschaft wird diese Pflicht der Werkstätigen als allgemeine Vorbeugungspflicht des Werkstätigen bezeichnet.

Einige Arbeitsgesetzbücher erlegen den Organisationen eine Verpflichtung auf, die mit der untersuchten Verpflichtung des Werkstätigen korrespondiert. Sie werden verpflichtet, für die Werkstätigen solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, daß diese ihre Arbeitsaufgaben erfüllen können, ohne das Vermögen und die Gesundheit zu gefährden, bezw. daß sie Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden treffen können.⁶

B. Das Arbeitsgesetzbuch der RSR (Art. 102 Abs. 1) und die Vorschrift der UdSSR über die materielle Verantwortlichkeit der Arbeiter und Beamten (Art. 5) legen wiederholt in der Einleitung der Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werkstätigen für den der Organisation verursachten Schaden die Verpflichtung des Werkstätigen fest, das Vermögen der Organisation bezw. das Vermögen im sozialistischen Eigentum zu schützen. Die Vorschrift der UdSSR über die materielle Verantwortlichkeit der Arbeiter und Beamten ergänzt in Art. 5 die allgemeine Prävenzpflicht des Werkstätigen mit den Worten: „Arbeiter und Beamte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden zu treffen“.

Im Arbeitsgesetzbuch der ČSSR ist die allgemeine Verpflichtung des Werkstätigen, das Vermögen im sozialistischen Eigentum zu schützen, im Abschnitt über den Schadenersatz in § 171 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 einigermaßen konkretisiert und ergänzt durch die weitere Verpflichtung des Werk-

⁴ Vgl. z.B. M. Kalenská, der Inhalt der sozialistischen Arbeitsdisziplin, Právník 1979, Nr. 9 S. 854 ff.; J. Michas und Kollektiv, Arbeitsrecht der DDR, Staatsverlag der DDR, Berlin 1970, S. 480.

⁵ So W. Szubert, Zarys prawa pracy, Państwowe wydawnictwo naukowe, Warszawa 1976, S. 173 und Z. Salwa, Prawo pracy PLR w zarysie, Państwowe wydawnictwa naukowe, Warszawa 1977, S. 190.

⁶ Vgl. § 170 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der ČSSR; § 252 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der DDR und Art. 5 Abs. 1 der Vorschrift der UdSSR über die materielle Verantwortlichkeit der Arbeiter und Beamten.

tätigen, den der Organisation drohenden Schaden abzuwenden (§ 171 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2.). Diese Verpflichtung umschreibt das Gesetzbuch wie folgt als

a) die Pflicht des Werkstätigen, auf den drohenden Schaden den leitenden Mitarbeiter aufmerksam zu machen;

b) die Pflicht des Werkstätigen, gegen den drohenden Schaden einzuschreiten, falls ein solches Einschreiten notwendig ist (in manchen Fällen ist der Werkstätige dieser zweitangeführten Verpflichtung entbunden).

Diese in den beiden angeführten Regelungen festgesetzten Präsenzverpflichtungen sind so formuliert, daß sie sich sowohl auf eine durch den Werkstätigen selbst, wie auch durch einen Mitarbeiter, eine dritte Person oder durch eine Naturkraft verursachte Schadensdrohung beziehen. In der tschechoslow. Arbeitsrechtswissenschaft spricht man von besonderen Präsenzverpflichtungen.

Das Arbeitsgesetzbuch der ČSSR unterstützt die Erfüllung der Pflicht, einen der Organisation drohenden Schaden abzuwenden, mit weiteren Bestimmungen. § 174 befreit den Werkstätigen von der materiellen Verantwortlichkeit für den Schaden, den er der Organisation bei der Abwendung eines der Organisation drohenden Schadens oder einer direkt das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr verursachte, wenn der Werkstätige diesen Zustand nicht absichtlich hervorgerufen hat und bei der Abwendung des Schadens in einer den Umständen angemessenen Weise vorging. § 192 schließt die Befreiung der Organisation von der Verantwortlichkeit für einen Schaden, der durch einen Unfall verursacht wurde aus, wenn der Werkstätige bei der Abwendung des der Organisation drohenden Schadens oder einer direkt das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr geschädigt wurde, sofern er den Zustand der Bedrohung nicht selbst absichtlich herbeigeführt hat. Das Arbeitsgesetzbuch der DDR bestimmt in § 271, daß der Werkstätige, der infolge seiner gesellschaftlichen Verantwortlichkeit einschreitet, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern, gegenüber der Organisation den Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Kosten und auf Ersatz der entstandenen Verluste hat.

Die Pflicht des Werkstätigen, das Vermögen der sozialistischen Organisation, bzw. das Vermögen im sozialistischen Eigentum zu schützen, ist in der Mehrzahl der sozialistischen Staaten genauer geregelt und auch konkretisiert in den Arbeits- und Disziplinarordnungen, die von der Leitung der Organisation im Einvernehmen mit dem Betriebsgewerkschaftsorgan, gegebenenfalls vom Zentralorgan des Ressorts im Einvernehmen mit einem höheren Gewerkschaftsorgan herausgegeben wurden. Eine Reihe von arbeitsrechtlichen Kodifikationen schreibt die Herausgabe solcher Ordnungen vor, bzw. rechnet mit der Herausgabe von Muster-(Typen) — Arbeits- oder Disziplinarordnungen durch die Regierung oder ein Zentralorgan.⁷

C. Die Verletzung der allgemeinen Verpflichtung des Werkstätigen, das Vermögen der sozialistischen Organisation, bzw. das Vermögen im sozialistischen Eigentum vor Verlust, Mißbrauch der Beschädigung zu schützen, kann, falls weitere Bedingungen gegeben sind, durch die Auferlegung einer der Disziplinarmaßnahmen geahndet werden, denn es geht hier um die Verletzung

⁷ So z.B. § 82 des Arbeitsgesetzbuches der ČSSR, Art. 115 des Arbeitsgesetzbuches der MoVR; § 91 des Arbeitsgesetzbuches der DDR; Art. 104 des Arbeitsgesetzbuches der PVR; Art. 98 des Arbeitsgesetzbuches der RSR und Art. 54 der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR.

einer der grundlegenden Pflichten des Werkstätigen. Das gilt für alle Systeme des Arbeitsrechts, die untersucht wurden.^{7a} Demgegenüber wird die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit des Werkstätigen für den Schaden in der Regel nicht in Frage kommen, denn die Voranssetzung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen einer konkreten Verpflichtung und der Entstehung des Schadens wird nicht erfüllt. Ausnahmsweise bestimmt das Arbeitsgesetzbuch der ČSSR für den Fall einer Verletzung der Pflicht des Werkstätigen, einen der Organisation konkret drohenden Schaden abzuwenden, eine gewissermaßen subsidiäre materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen, falls der Schaden nicht anders ersetzt werden kann (§ 175).

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis der ČSSR muß man jedoch konstatieren, daß über die Frage der Sanktionen wegen Verletzung der Präsenzverpflichtungen des Werkstätigen bisher keine einzige gerichtliche Entscheidung veröffentlicht wurde, obgleich hier Probleme bei der Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entstehen können. Infolgedessen kann ohne solide Erkundung nicht verlässlich festgestellt werden, ob und in welchem Aumaße diese Sanktionen geltend gemacht werden.

D. Fast alle Kodifikationen des Arbeitsrechts der Mitgliedsländer des RGW erlegen den Werkstätigen Verpflichtungen auf, die die Verhütung von Schäden auf seiten der Organisation *indirekt* verfolgen, und zwar Verpflichtungen, die die Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Auge haben.⁸ Wenn der Werkstätige einen Arbeitsunfall erleidet, wenn bei ihm eine Berufskrankheit festgestellt wird, bzw. wenn er infolge des schädlichen Arbeitsmilieus erkrankt, ist die Organisation, bei der der Werkstätige beschäftigt ist, bzw. eine andere im Gesetzbuch bestimmte Organisation verpflichtet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind (in der Regel ohne Rücksicht auf Hinterbliebenen, den Schaden zu ersetzen, falls der Werkstätige infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit stirbt.⁹ Laut dem tschechoslow. Recht ist die Organisation außerdem verpflichtet, sofern sie die Schädigung der Gesundheit oder den Tod des Werkstätigen durch die Verletzung einer Vorschrift zur Sicherstellung der Arbeits- und Gesundheitsschutzes verursacht hat, dem Staat die Heilungskosten und die ausgezahlten Leistungen der Krankenversicherung und der Rentenversicherung zu ersetzen. Durch die Bezahlung dieser Beträge erwächst der Organisation ein Schaden.¹⁰

^{7a} Vgl. Art. 129 des Arbeitsgesetzbuches der BVR; § 77 des Arbeitsgesetzbuches der ČSSR; § 55 des Arbeitsgesetzbuches der UVR; Art. 119 des Arbeitsgesetzbuches der MoVR; § 254 des Arbeitsgesetzbuches der DDR; Art. 108 des Arbeitsgesetzbuches der PVR; Art. 107 des Arbeitsgesetzbuches der RSR und Art. 56 der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR.

⁸ Siehe § 73 lit. c und § 135 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der ČSSR; § 36 des Arbeitsgesetzbuches der UVR; Art. 138 des Arbeitsgesetzbuches der MoVR; § 80 des Arbeitsgesetzbuches der DDR; Art. 100 § 2 des Arbeitsgesetzbuches der PVR; Art. 143 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der RSR; Art. 51, 61 und 65 der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR.

⁹ Hierzu siehe Näheres bei K. Witz. Schadenersatz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nach dem Arbeitsrecht der sozialistischen Staaten, die Mitglieder des RGW sind, Právník 1979 Nr. 5, S. 437 ff.

¹⁰ Siehe Gesetz Nr. 33/1965 Slg. über den Ersatz der Kosten, die dem Staat infolge von Unfällen, Berufskrankheiten und anderen Gesundheitsschädigungen entstehen (über Regreßersatzfälle).

Nach dem Arbeitsgesetzbuch der ČSSR ist im Rahmen der dem Werktätigen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und Hygiene auferlegten Verpflichtungen eine eindeutig auf die Prävenz der Gefährdung der Sicherheit und der Hygiene der Arbeit ausgerichtete Verpflichtung festgelegt.¹¹

In sämtlichen Systemen des Arbeitsrechts sind auch die Pflichten der Organisation, bezw. der leitenden Angestellten geregelt, die darauf hinzielen, die Entstehung von Gesundheitsschädigungen im Arbeitsprozeß zu verhindern, was indirekt auf die prävenz materieller Schäden auf seiten der Organisation ausgerichtet ist.¹² Eingehender werde ich mich jedoch von diesem Gesichtspunkt aus mit der Frage der Vorbeugung von gesundheitlichen Schädigungen und des Todes des Werktätigen bei der Behandlung der Frage der Vorbeugung von Schäden auf seiten des Werktätigen beschäftigen, denn diese Prävenz ist unmittelbarer auf die Prävenz von Schäden auf seiten des Werktätigen ausgerichtet.

E. Aufgrund einer *theoretischen Erwägung* sollte zumindestens die Statuierung der allgemeinen Pflicht des Werktätigen, das Vermögen der Organisation, bezw. das Vermögen im sozialistischen Eigentum zu schützen, *in keiner sozialistischen Kodifikation des Arbeitsrechts fehlen* und sollte nicht in die Arbeits- oder Disziplinarordnung verwiesen werden. Es geht hier um eine wichtige Verpflichtung des Werktätigen, die noch allgemeiner gewöhnlich in der Verfassung festgelegt ist. Allerdings erweist sich die so allgemein formulierte Pflicht des Werktätigen als nicht ganz genügend, denn sie bietet für den Werktätigen keine entsprechende Anleitung, wie er sich in bezug auf das Vermögen der sozialistischen Organisation verhalten soll. Sie müßte entweder geradwegs im Gesetz oder in einer Durchführungsvorschrift konkretisiert werden.

Die allgemein formulierte Pflicht, das Vermögen der Organisation zu schützen, gibt *keine genaue Antwort* auf die Frage, ob der Schutz sich nur auf das Vermögen bezieht, mit dem der Werktätige im Arbeitsprozeß in Berührung kommt, oder auch auf anderes Vermögen der Organisation, das durch einen Mitarbeiter, eine dritte Person oder die Einwirkung einer Naturkraft bedroht ist. Wir sind der Meinung, daß es in der sozialistischen Gesellschaft angebracht wäre, vom Werktätigen mehr zu verlangen als schonendes Umgehen mit dem Vermögen der Organisation, das er bei der Arbeit benützt oder das ihm zur Wartung oder zur Bewirtschaftung anvertraut wurde. *Die Normen der sozialistischen Moral* verlangen zweifellos, daß der Werktätige das Vermögen im sozialistischen Eigentum auch *vor rechtswidrigen Eingriffen der Mitarbeiter, dritter Personen, gegebenenfalls vor der Einwirkung von Naturkräften schützt*, sofern er dadurch nicht sich selbst bezw. ihm nahestehende Personen gefährdet.

¹¹ Siehe § 135. Abs. 2 lit. d) des Arbeitsgesetzbuches der ČSSR.

¹² Siehe Art. 101-109 des Arbeitsgesetzbuches der BVR, § 74 und 133 des Arbeitsgesetzbuches der ČSSR; Art. 132-134, 136-137, 143-148 des Arbeitsgesetzbuches der MoVR; § 51-53 des Arbeitsgesetzbuches der UVR; § 201-206 des Arbeitsgesetzbuches der DDR; Art. 207-227 des Arbeitsgesetzbuches der PVR; Art. 138, 141 und 142 des Arbeitsgesetzbuches der RSR und Art. 57-65 der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR.

3. Die Regelung der Vorbeugung von Schäden auf seiten des Werktätigen.

A. Schaden auf seiten des Werktätigen kann vor allem infolge einer *gesundheitlichen Schädigung* bei der Erfüllung der Arbeitsaufgaben oder im Zusammenhang damit entstehen, also in der Regel infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit. Daher besteht die Vorbeugung von Schäden dieser Gruppe in erster Linie in der Vorbeugung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie anderen gesundheitlichen Schädigungen im Zusammenhang mit dem Inhalt der arbeitsrechtlichen Beziehung. Diese Prävenz wird — unter anderen — durch die Festlegung der rechtlichen Verpflichtungen der Organisation und der Werktätigen, die auf die Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ausgerichtet sind, verwirklicht.

Die Sicherstellung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit bei der Arbeit wird in allen sozialistischen Kodifikationen des Arbeitsrechts geregelt. Die einzelnen Kodifikationen unterscheiden sich voneinander. Einige Kodifikationen setzen die Pflichten der Organisation und des Werktätigen, die den Arbeits- und Gesundheitsschutz zum Ziel haben, ziemlich eingehend direkt im Gesetz fest. Andere Arbeitsgesetzbücher begnügen sich im Gesetz nur darauf, allgemein die Verpflichtung zum Ausdruck zu bringen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherzustellen bzw. dazu beizutragen, und überlassen die eingehendere Festsetzung der Pflichten den Durchführungsvorschriften. Zur ersten Gruppe von Kodifikationen gehört das Arbeitsgesetzbuch der BVR, das Arbeitsgesetzbuch der MoVR, das Arbeitsgesetzbuch der DDR, das Arbeitsgesetzbuch der PVR, das Arbeitsgesetzbuch der RSR und die Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR bzw. die sowjetischen Kodexe der Arbeitsgesetze. Zur zweiten Gruppe von Kodifikationen gehören die Arbeitsgesetzbücher der CSSR und der UVR.

Mit Rücksicht auf die bedeutenden Fortschritte von Wissenschaft und Technik in der Gegenwart erhalten noch besondere Bedeutung die speziellen Gesetze und andere Vorschriften, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Werktätigen in den einzelnen Produktionsprozessen im Hinblick auf die gesteigerten Gefahren und die sich daraus ergebenden Risiken regeln. Erhebliche Bedeutung kommt hier auch den technischen Normen zu.

Hier entsteht ein ziemlich kompliziertes, auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit bei der Arbeit ausgerichtetes System von Verhaltensregeln der Organisationen und der Werktätigen, das jedoch nicht allzu sehr zur Vorbeugung von gesundheitlichen Schädigungen im Arbeitsprozeß und damit indirekt zur Vorbeugung von Schäden auf seiten des Werktätigen beiträgt.

Die Vorbeugung von Schäden auf seiten des Werktätigen, die ihren Ursprung in einer gesundheitlichen Schädigung haben, ist auch nach dem Zeitpunkt, an dem es bereits zum Arbeitsunfall oder zur Berufskrankheit kam oder eine andere Erkrankung infolge des Arbeitsmilieus festgestellt wurde, verwirklichtbar. Dies geschieht, wenn dem Werktätigen ein Verdienstverlust nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit oder nach Zuerkennung der teilweisen oder vollständigen Invalidität droht. Die Prävenz bezüglich dieses Schadens läßt sich verwirklichen durch die geeignete Überführung des betroffenen Werktätigen auf eine Arbeit, die er auch bei gesundheitlicher Schädigung verrichten kann. Manchmal kann der Verdienstverlust, der dem

Werkstätigen infolge seiner gesundheitlichen Schädigung droht, wenigstens gemindert werden.

Sowiet es um die *Überführung des Werkstätigen auf eine andere geeignete Arbeit* geht, statuiert die Mehrzahl der Arbeitsgesetzbücher die Pflicht der Organisation, dem Werkstätigen aufgrund eines ärztlichen Gutachtes die Überführung anzubieten. Allerdings beschränken einige Gesetzbücher den Zeitraum, in dem der vorhergehende Verdienst zugesichert wird, bzw. beschränken die Pflicht zur Überführung des Werkstätigen bloß auf die Fälle einer Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.¹³

Die Frage der *gesundheitlichen Rehabilitation der Werkstätigen*, bei denen infolge gesundheitlicher Schädigung eine Änderung der Arbeitsfähigkeit eintrat, wird in den Vorschriften über die Sozialfürsorge und nur ausnahmsweise im Arbeitsgesetzbuch geregelt. Ziel der Rehabilitation ist es zu ermöglichen, daß der betroffene Werkstätige imstande ist, seine bisherige Arbeit zu leisten, bzw. eine andere geeignete Beschäftigung auszuführen. Diese gesundheitliche Rehabilitation ist in der Mehrzahl der Länder, die Mitglieder des RGW sind, sichergestellt und wird im Rahmen der Sozialfürsorge und aus den Mitteln des Staatshaushaltes durchgeführt.¹⁴ In einigen Ländern sind auch bestimmte Pflichten der Organisationen festgelegt einerseits im Rahmen der Durchführung der Rehabilitation, andererseits direkt gegenüber dem Bürger, dessen Arbeitsfähigkeit geändert ist.¹⁵

Alle angeführten gesetzlichen Maßnahmen sind bloß indirekt auf die Vorbeugung von Schäden im Sinne einer materiellen Einbuße ausgerichtet. Es geht dabei eigentlich um ein anderes Institut des Arbeitsrechts als die Problematik, die Gegenstand dieser Studie ist. Daher werde ich mich nicht weiter mit den Fragen der Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beschäftigen.

B. Neben dem Schaden, der seinen Ursprung in der gesundheitlichen Schädigung hat, kann für den Werkstätigen ein Schaden bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben entstehen oder im Zusammenhang damit besonders an *Effekten und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs*, die der Werkstätige gewohnter Weise in die Arbeit mitnimmt, an *Transportmitteln*, die der Werkstätige auf dem Weg in die Arbeit und zurück verwendet, und schließlich an *Gegenständen im Eigentum des Werkstätigen*, die er bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben verwendet. Wenn auch der Schaden an diesen Sachen in der Regel nicht allzu groß und auch nicht unersetzbar ist und der Schadenersatz für sie von der Organisation in vollem Umfang gewährt wird, ist es doch im Interesse der Gesellschaft, daß womöglich keine derartigen Schäden entstehen.

Eine *ausdrückliche* auf die Vorbeugung eines Schadens am Vermögen des Werkstätigen hinzielenden *Bestimmung*, und zwar mit Beschränkung auf Effekten und andere Gegenstände im Eigentum des Werkstätigen, die der Werkstätige gewohnheitsmäßig in die Arbeit mitnimmt, enthalten nur zwei Arbeitsgesetzbücher, nämlich das Arbeitsgesetzbuch der ČSSR (§ 145) und das

¹³ Näheres darüber siehe bei K. Witz, Schadenersatz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nach dem Arbeitsrecht der sozialistischen Staaten, die Mitglieder des RGW sind, Právník 1979, Nr. 5, S. 446-447.

¹⁴ Vgl. V. K. Mironov, Socialnoje strachovanie rabočich i službaščich v evropejskich socialističeskich stranach, Izdatelstvo Moskovskogo universiteta 1977, S. 71.

¹⁵ So z.B. § 90 des tschechoslow. Gesetzes Nr. 121/1975 Slg. über die Sozialfürsorge und § 147 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches der ČSSR.

Arbeitsgesetzbuch der DDR (§ 239). Beide Vorschriften erlegen der Organisation die Verpflichtung auf, die sichere Aufbewahrung dieser Gegenstände zu garantieren. Die Sanktion wegen Verletzung dieser Prävenzverpflichtungen der Organisation bestehen in der materiellen Verantwortlichkeit der Organisation für den Schaden, der am angeführten Vermögen entsteht. Das Arbeitsgesetzbuch der ČSSR regelt diese Verantwortlichkeit in § 204, bzw. § 187-189, das Arbeitsgesetzbuch der DDR in § 270.

Das Arbeitsgesetzbuch der ČSSR beschränkt einigermaßen den Bereich der Gegenstände, um deren sichere Aufbewahrung die Organisation sich zu kümmern verpflichtet ist, auf Effekten und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und auf die herkömmlichen Transportmittel. Andererseits statuiert es diese Verpflichtung zugunsten aller Personen, die für die Organisation an deren Arbeitsstätten tätig sind, also z.B. bezüglich der Beschäftigten, die für die Organisation außerhalb ihres Betriebes arbeiten. Das Arbeitsgesetzbuch der DDR bezieht sich auf einen ein wenig ausgedehnteren Bereich von Gegenständen, für die die Organisation verpflichtet ist „ordentliche und sichere Möglichkeiten der Aufbewahrung“ zu bieten (bezieht sich also auch auf Werkzeuge und ähnl. im Eigentum des Werk tätigen). Kraftwagen sind laut beiden Regelungen von der Pflicht der Organisation, die sichere Aufbewahrung zu garantieren, ausgenommen.

Die übrigen Arbeitsgesetzbücher enthalten keine ähnliche ausdrückliche Bestimmung. Die entsprechende Verpflichtung der Organisation kann jedoch entweder in der Arbeitsordnung oder im Kollektivvertrag festgesetzt werden, was sich besonders auf die sichere Aufbewahrung von Effekten und üblichen Transportmitteln bezieht. Wie die Praxis in den Unternehmen ist, ließ sich nicht feststellen.

C. *Theoretisch erwogen* sind zwar die auf die Vorbeugung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bzw. anderer Erkrankungen infolge des Arbeitsmilieus hinzielenden Vorschriften die wichtigsten Bestimmungen, die gleichzeitig auf die Vorbeugung von Schäden auf seiten des Werk tätigen ausgerichtet sind. Man sollte ihnen deshalb große Aufmerksamkeit schenken und ihre Zugänglichkeit sicherstellen, sowie darum bemüht sein, daß die leitenden und die anderen Werk tätigen mit ihnen bekannt sind und sie einhalten. Außerdem scheint es jedoch angebracht, Bestimmungen über die Vorbeugung von Schäden an Effekten und Gegenständen der persönlichen Gebrauchs des Werk tätigen, die dieser bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben oder im Zusammenhang damit ablegt, sowie auch der Transportmittel, die der Werk tätige üblicherweise auf dem Weg in die Arbeit und zurück benützt, gesetzlich festzulegen. Die Absicherung dieser Gegenstände vor Beschädigung und Verlust durch die Organisation verschafft dem Werk tätigen während des Arbeitsprozesses die erforderliche Ruhe.

4. Die Rolle der Organe des Staates und der Gewerkschaftsorganisation bei der Vorbeugung von Schäden im Arbeitsprozeß

Es sind nicht nur die Organisation und der Werk tätige, die ihre Aufgaben bei der Vorbeugung von Schäden im Arbeitsprozeß haben. Es ist dies besonders die Vorsorge für die Sicherstellung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit bei der Arbeit und damit auch für die Vorbeugung von

Schäden sowohl auf seiten des Werktätigen, wie auch auf seiten der Organisation, die ebenfalls Aufgabe der Staatsorgane, der mittleren wirtschaftsleitenden Organe und der Gewerkschaftsorganisation ist.

In allen Systemen des Arbeitsrechts in den Ländern, die Mitglieder des RWG sind, wird die Aufsicht objektiver Organe bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Organisationen festgelegt. Laut den Regelungen in einigen Ländern ist diese Aufsicht den Organen des Staates anvertraut, in den Regelungen anderer Länder den Organen der Gewerkschaftsorganisation und schließlich in den Regelungen weiterer Länder sind mit der Aufsicht auf bestimmten Sektoren die Staatsorgane, auf anderen Sektoren die Organe der Gewerkschaftsorganisation betraut. In der Mehrzahl der Länder, in denen mit der Aufsicht über die Arbeits- und Gesundheitsschutzes die Staatsorgane betraut sind, errichtete man die sogen. gesellschaftliche Kontrolle bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bzw. bezüglich der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, zu denen selbstverständlich auch die Vorschriften zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gehören.¹⁶

In einer Reihe von Ländern, die Mitglieder des RGW sind, bestehen Verpflichtungen, die auf die Vorbeugung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hinzielen, auch für die Zentralorgane der Ressorts und die den Organisationen übergeordneten Organe.¹⁷

Eine spezielle Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbeugung von Schäden im Arbeitsprozeß gibt es — mit Ausnahme der Inspektion über Brandschutz — nicht. Diese Inspektion wird aber nicht durch Arbeitsrecht geregelt.

In der Mehrzahl der Länder, die Mitglieder des RGW sind, wird im Arbeitsrecht die Aufsicht, resp. Kontrolle verschiedener staatlichen und gewerkschaftlichen Organe über die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt. Es sind insbesondere die zuständigen Ministerien und übergeordneten Wirtschaftsorgane, die örtlichen Volksvertretungen und deren Räte, Workstände und Leitungen der Gewerkschaftsverbände und andere Gewerkschaftsorgane.¹⁸ In Rahmen dieser Aufsicht resp. Kontrolle kann auch die Einhaltung der betreffenden preventiven Pflichten kontrolliert werde.

¹⁷ Vgl. z.B. § 133 des Arbeitsgesetzbuches der ČSSR und § 291 des Arbeitsgesetzbuches der DDR.

¹⁶ Siehe Art. 100 des Arbeitsgesetzbuches der BVR; § 136 und 138 des Arbeitsgesetzbuches der ČSSR und die tschechoslow. Gesetze Nr. 174/1968 Slg. über die staatliche sachverständige Aufsicht bezüglich des Arbeitsschutzes und Nr. 20/1966 Slg. über die Fürsorge für die Volksgesundheit; § 54 des Arbeitsgesetzbuches der UVR und § 83 der Regierungsverordnung der UVR über die Durchführung des Arbeitsgesetzbuches der UVR; Art. 219 und 220 des Arbeitsgesetzbuches der MoVR; § 291, 293 und 294 des Arbeitsgesetzbuches der DDR; Art. 209 des Arbeitsgesetzbuches der PVR und die Dekrete aus dem J. 1954 über die Gesundheitsinspektion Art. 143 des Arbeitsgesetzbuches der RSR und das Gesetz der RSR über der Arbeitsschutz aus dem J. 1965; Art. 96, 104-105 der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR und Art. 226, 244-249 des Kodex der Arbeitsgesetze der RSFSR.

¹⁸ Siehe § 22 und 26 des Arbeitsgesetzbuches der ČSSR; Art. 219 und 22 des Arbeitsgesetzbuches der MoVR; § 291 und 292 des Arbeitsgesetzbuches der DDR; Art. 180 und 181 des Arbeitsgesetzbuches der RSR; Art. 104 der Grundlagen der Arbeitsgebung der UdSSR und Art. 244 und 246 des Kodexes der Arbeitsgesetze der RSFSR.

5. Schlußwort

Im Arbeitsrecht aller Länder, die Mitglieder des RGW sind, wurden die Pflichten der an den arbeitsrechtlichen Beziehungen Beteiligten, soweit sie auf die Präsenz von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bzw. auf Erkrankungen, die infolge des Arbeitsmilieus entstehen, hinzielen, sehr gründlich geregelt. Damit ist indirekt die Vorbeugung von Schäden geregelt, die ihren Ursprung in den erwähnten Beeinträchtigungen der Gesundheit im Arbeitsprozeß oder im Zusammenhang damit haben, und dies sowohl auf seiten des Werkstätigen, wie auch auf seiten der Organisation.

Soweit es um die direkte Vorbeugung von Schäden am Vermögen der Organisation, bzw. am Vermögen im sozialistischen Eigentum geht, ist fast in allen Arbeitsgesetzbüchern unter den grundlegenden Verpflichtungen des Werkstätigen die Pflicht, das angeführte Vermögen zu schützen, besonders auch die Pflicht, die ihm anvertrauten Mittel ordnungsgemäß zu bewirtschaften, eingereicht. Die diesbezügliche Bestimmung kann als ein Grundsatz der geltenden sozialistischen rechtlichen Regelungen betrachtet werden. Außerdem macht sich in den Gesetzbüchern der Trend geltend, gleichzeitig den Organisationen die Verpflichtung aufzuerlegen, für den Werkstätigen solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, daß ihm die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben ohne Bedrohung des Vermögens ermöglicht wird. Bei derart allgemein formulierten Pflichten fehlt die notwendige Konkretisierung, die eine Anleitung für das Verhalten des Werkstätigen im Arbeitsprozeß enthält, was dann in der Arbeitsordnung nachgeholt werden muß.

Bloß in einigen arbeitsrechtlichen Regelungen wird dem Werkstätigen ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, den der Organisation drohenden Schaden abzuwenden, und zwar ohne Rücksicht, ob die Schadensdrohung vom Werkstätigen selbst oder von einem Mitarbeiter, einer dritten Person oder durch die Auswirkungen einer Naturkraft hervorgerufen wurde. Ungeachtet dessen kann dies als Trend in der arbeitsrechtlichen Legislative betrachtet werden.

Soweit es um die Vorbeugung von Schäden am persönlichen Vermögen des Werkstätigen geht, gibt es bisher nur in zwei Arbeitsgesetzbüchern Bestimmungen über die Pflicht der Organisation, Effekten und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die der Werkstätige in der Organisation im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben ablegt, sowie auch das übliche, auf dem Wege in die Arbeit benützte Transportmittel sicher aufzubewahren.

Es scheint, daß die Regelung der Vorbeugung von Schäden im Arbeitsprozeß in den sozialistischen Kodifikationen des Arbeitsrechts erst am Beginn ihrer Entwicklung steht. Allgemein formulierte Bestimmungen sind nicht ausreichend, da sie keine konkrete Anleitung für das Verhalten des Werkstätigen enthalten. In Übereinstimmung mit der Vertiefung des sozialistischen Verhältnisses zur Arbeit und zum Vermögen in sozialistischem Eigentum wird es möglich und zweckmäßig sein, die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbeugung von Schäden zu vervollkommen, und zwar in jenen Richtungen, die vorderhand nur in einigen Kodifikationen des Arbeitsrechts aufscheinen.